

Frau Regierungsrätin
Sabine Pegoraro
Sicherheitsdirektion
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Bubendorf, 11. Januar 2010

Stellungnahme zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Pegoraro

Die CVP Basel-Landschaft nimmt zum o.a. Gesetzesentwurf gerne wie folgt Stellung:

Allgemeines

Das im Kanton Baselland über Jahren gut bewährte Jugendanwaltschaftsmodell weiterzuführen begrüssen wir.

Die regierungsrätliche Aufsichtsfunktion über die Jugendanwaltschaft soll unter Beizug der gleichen Fachkommission wie bei der Staatsanwaltschaft (im neuen EG StPO) ausgeübt werden.

Der Aufgabenbereich Prävention, welcher über die Strafverfolgung hinaus geht, ist uns sehr wichtig. Die Vernetzungsarbeit mit den verschiedenen Organen der Jugendhilfe im Präventionsbereich muss weitergeführt werden.

Das Prinzip einer durchgehend von der gleichen Person vorgenommenen Betreuung der Jugendlichen erscheint uns ausserordentlich wichtig.

Die Abläufe der Verfahren müssen so gestaltet sein, dass Untersuchung, Anklage, Urteil und Vollzug zeitnah erfolgen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 4 Bezugspersonen: Der Grundsatz der konstanten Betreuungsperson erachten wir als wichtig. Wir beantragen die „streben an“-Bestimmung in eine verbindliche Formulierung zu ändern.

§ 7, 11, 12: Möchte man mit der Formulierung Jugendanwälte und Jugendanwältinnen die Anzahl der Jugendanwälte erhöhen? Wir beantragen die Formulierung, die leitende Jugendanwältin oder leitende Jugendanwalt und die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt, beizubehalten oder die Änderung zu begründen.

§ 9 Aufsicht: Uns fehlt hier der Beizug der gleichen Fachkommission wie bei der Staatsanwaltschaft (im neuen EG StPO).

§ 13 Untersuchungs- und Sozialbereich Absatz 1 und 2: Die Bezeichnung Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soll durch Untersuchungsbeauftragte ersetzt werden. (Anlehnung an § 12 EG StPO)

Zwangsmassnahmen sind äusserst einschneidende Entscheide und bedürfen gerade bei Jugendlichen einer fachlich kompetenten Abklärung und Beurteilung.

Haben die Untersuchungsbeauftragten die nötige Erfahrung und Ausbildung?

§ 17 Absatz 1 und 2: Mitteilungen an andere Behörden: Wir unterstützen diese Bestimmung. Die Zusammenarbeit und Abstimmung von erforderlichen Massnahmen mit den vormundschaftlichen Organen, Schulen und Stellen der Jugendhilfe ist für den Erfolg von erzieherischen Massnahmen substantiell.

§ 18 Benachrichtigung bei vorläufiger Festnahme oder Verhaftung Absatz 2: Zur Verdeutlichung wäre es gut auf die Bestimmungen über die notwendige Verteidigung gemäss Art. 24 JStPO hinzuweisen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Christina Inglin

Geschäftsführerin CVP Basel-Landschaft

Diese Vernehmlassungsantwort wurde von Frau Christine Gorrengourt, Landrätin, Ettingen, verfasst.